

Abwassersatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung

Drei Harden

über die Entsorgung von Mischwasser (Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und Niederschlagswasser) vom 01.01.2004

Aufgrund der §§ 3 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.122), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S.565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S.14), des § 35 des Landeswassergesetzes i.d.F. vom 08.Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S.121), letzte Änderung vom 04.Februar 2001, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i.d.F. vom 13.November 1990 (GVOBl. Schl.-H.1990 S.545 ber. 1991 S.257; 1994 S.124, S.527, 1996 S.652) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2003 und mit Zustimmung der Wasserbehörde, Kreis NF, folgende Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Bosbüll (Kreis Nordfriesland). Die Gemeinde hat dem Zweckverband Wasserversorgung Drei Harden, künftig Zweckverband genannt, die Durchführung der den Gemeinden nach § 35 Abs. 1 des Landeswassergesetzes obliegenden Aufgaben der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung zum 01.01.2004 übertragen.

§ 2

Aufgabenumfang

- 1.) Der Zweckverband betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Gemeinde Bosbüll als öffentliche Einrichtung. Hierzu gehören das Betreiben von Mischwassersammelleitungen mit Nachklärteichen sowie die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und Kleinkläranlagen).
- 2.) Der Aufgabenbereich des Zweckverbandes umfasst alle Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, auf denen sich Grundstücksabwasseranlagen befinden; es sei denn, es wäre durch den Zweckverband mit Zustimmung der Wasserbehörde eine Befreiung von der Entsorgungspflicht erteilt worden. Aus der in der Anlage beigefügten Karte ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das in Kleinkläranlagen vorgereinigte Abwasser dem Zweckverband Wasserversorgung Drei Harden zur Ableitung und eventuellen Nachbehandlung zu überlassen haben. Für die übrigen Grundstücke wird eine zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben, insoweit besteht dort, kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 dieser Satzung.
- 3.) Die Abwasserentsorgung umfasst für die in der anliegenden Karte dargestellten Einzugsgebiete 1 und 2 das Aufnehmen von in Grundstücksabwasseranlagen vorgeklärtem Abwasser, dem Niederschlagswasser der Straßenflächen und teilweise auch der privaten Grundstücke in Sammelleitungen zu Nachklärteichen. Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke soll möglichst eben dort versickert werden. Falls dies nicht möglich ist, kann das Oberflächenwasser der Grundstücke, sofern ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist, an die Sammelleitungen angeschlossen werden.
Die Verpflichtung zum Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen und Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und deren Behandlung in Abwasseranlagen verbleibt für das gesamte Bosbüller Gemeindegebiet beim Zweckverband Wasserversorgung Drei Harden. Alle anderen mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksabwasseranlage verbundenen Aufgaben obliegen dem nach § 3 Verpflichteten.
- 4.) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- 5.) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen und Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 6 dieser Satzung.

§ 3

Berechtigter und Verpflichteter

Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbetriebes. Mehrere

Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1.) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück, soweit möglich, an die Abwasseranlage anzuschließen, bzw. für sein Grundstück das Einsammeln, Abfahren und die Behandlung des Hausklärschlammes zu verlangen, sobald auf dem Grundstück rechtmäßig eine Hauskläranlage, Kleinkläranlage betriebsfertig hergestellt ist (Anschlussrecht). Der Bau und der Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlagen hat entsprechend der DIN 4261 in Verbindung mit dem Einführungserlass XI 440b/5240.531 vom 23.06.1992 zu erfolgen. Eine Wartung dieser Anlagen wird in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich, bei technischen Anlagen mindestens 3 mal pro Jahr) durch den Zweckverband bzw. durch eine zugelassene Fachfirma auf Kosten der Betreiber durchgeführt. Bei jeder Wartung wird die CSB-Konzentration im Ablauf der Kleinkläranlagen gemessen, bei den technischen Anlagen zusätzlich bei jeder 2. Wartung der BSB₅.
- 2.) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, zu verlangen, dass ihm nach der rechtmäßigen und betriebsfertigen Herstellung seiner Hauskläranlage, Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser abgenommen werden (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- 1.) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an die Abwasserentsorgung ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn
 - a.) das Abwasser oder der Schlamm wegen seiner Art oder Menge nicht beseitigt werden kann oder
 - b.) eine Übernahme des Abwassers oder Schlammes technisch nicht möglich oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist (z. B. Lage der Grundstücksabwasseranlage).
- 2.) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich dem Zweckverband dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der Zweckverband vor, die Aufnahme dieser Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereiterklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- 1.) Ein Anspruch auf Einleitung bzw. Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Hauskläranlagen oder Kleinkläranlagen besteht nicht für die Stoffe, die nicht in Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen. Dazu gehören:
 - a.) Schutt, Sand Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b.) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
 - 0 c.) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche
 - 1 Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe angreifen oder den Betrieb der
 - 2 Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
 - d.) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage
 - e.) pflanzen- und bodenschädliche Abwasser,
 - f.) Wasser aus Dränanschlüssen.
- 2.) Wenn schädliche oder gefährliche Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage gelangen, ist der Zweckverband zur Durchführung der Abfuhr zu benachrichtigen.
- 3.) Der Zweckverband kann zum Zwecke der Feststellung der Beschaffenheit des Abwassers bzw. des Verschmutzungsgrades auf Kosten des nach § 3 Berechtigten oder Verpflichteten Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen. Die Ablaufwerte der Hauskläranlagen dürfen die Werte von 150 mg CSB/l und 40 g BSB₅/l nicht überschreiten.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- 1.) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann. Auf der in der Anlage beigefügten Karte ist der Bereich, in dem Anschluss- und Benutzungszwang besteht, als Einzugsgebiet 1 und 2 farbig gekennzeichnet (siehe auch § 2 Absatz 2 dieser Satzung).

- 2.) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende, vorgeklärte Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- 3.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne und unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 9

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- 1.) Die Entschlammung der Hauskläranlagen und Kleinkläranlagen erfolgt alle zwei Jahre nach den Regeln der Technik (Regelentschlammung). Die Termine werden bekannt gegeben.
- 2.) Die nach § 3 Berechtigten und Verpflichteten können zusätzliche Entleerungen (Sonderabfuhr) beantragen.
- 3.) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden.
- 4.) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und Kleinkläranlagen sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 10

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- 1.) Die Benutzungs- und Abgabepflichtigen sowie die sonstigen Nutzberechtigten des Grundstücks haben alle für die Durchführung der Abwasserentsorgung und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2.) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren ist in der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Drei Harden über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bosbüll in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 9).
- 2.) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Niebüll, den 15. Dezember 2003

Zweckverband Wasserversorgung
Drei Harden

(Verbandsvorsteher Ewaldsen)